

Merkblatt zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins

Seit der Änderung des Waffengesetzes am 01.04.2003 benötigt, wer Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen  führen möchte (im Folgenden Waffe genannt), einen **Kleinen Waffenschein**.

Führen ist das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe **außerhalb** der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eigenes Grundstück) oder einer Schießstätte. Sollte die Waffe die eigene Wohnung, die eigenen Geschäftsräume, das eigene befriedete Besitztum oder die Schießstätte **nicht verlassen**, wird **kein** Kleiner Waffenschein benötigt.

Antragsverfahren:

Der Antrag kann bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Waffenbehörde unter Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises gestellt werden. Die zuständige Behörde für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Hildesheim sowie im Landkreis Hildesheim haben, ist der **Landkreis Hildesheim**. Der Antrag, sowie eine Kopie des Bundespersonalausweises kann ebenfalls per Post eingereicht werden.

Antragsteller werden seitens der Waffenbehörde auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden Auskünfte vom Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der örtlichen Polizei, der Meldebehörde sowie dem Verfassungsschutz eingeholt.

Die Überprüfung dauert in der Regel 3 bis 8 Wochen. Sofern keine Tatsachen festgestellt werden, die gegen eine Erteilung des Kleinen Waffenscheins sprechen, wird dieser ausgestellt, nachdem die Verwaltungsgebühr bezahlt wurde.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung

Kosten:

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 65 €. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Weiterhin findet alle 3 Jahre eine Regelüberprüfung bezüglich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit statt. Hierfür fallen jeweils Gebühren in Höhe von 25 € bis maximal 50 € an.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- Zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen (dies stellt eine Straftat da!)
- Zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Hinweis:

Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Es ist **verboten**, die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen. Weiterhin ist es **verboten**, außerhalb von Schießstätten, der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums mit erlaubnisfreien Waffen zu **schießen** (Ausnahme hierbei ist die Notwehrsituation nach den §§ 32 ff StGB).

Verboten ist auch das Schießen von signalpyrotechnischer Munition zu Silvester auf dem Gehweg.

Die Waffe soll verdeckt getragen werden. **Waffe und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden. Unbefugten darf keine Zugriffsmöglichkeit gegeben werden.**